

337073-2019 (GSK)
zu BV 14 – S-299512/19



Magistrat der Stadt Wien
Büro der Geschäftsgruppe
Stadtentwicklung, Verkehr,
Klimaschutz, Energieplanung
und BürgerInnenbeteiligung
Rathaus, Stg.4, 2. Stock, Zi. 446
A-1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 81670
Fax: +43 1 4000 99 81670
post@gsk.wien.gv.at
www.wien.at

Frau Bezirksvorsteherin
Andrea KALCHBRENNER
Bezirksvorsteherung Penzing

Wien, 14. Mai 2019
Han/Hof

Sehr geehrte Frau Bezirksvorsteherin!

Zu der in der Sitzung der Bezirksvertretung am 10.04.2019 eingebrachten Anfrage (zu BV 14 – S-299512/19) übermittelt das Büro der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung die beiliegende, mit der Fachabteilung abgestimmte Information.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Meri Disoski
Büroleiterin

STELLUNGNAHME

Betreffend der Baustelle Glossygasse 41-43 darf ich Sie informieren, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) von der örtlichen Polizei kontrolliert und gegebenenfalls exekutiert wird. Aufgrund wachsender AnrainerInnenhinweise und Beschwerden über Missachtung der StVO wurde die Exekutive bereits um verstärkte Überwachung der Einhaltung der StVO gebeten.

Ich darf weiters darauf hinweisen, dass die BescheidnehmerIn (Baufirma) nach Abschluss der Bauarbeiten sehr wohl für die durch den Baustellenverkehr verursachten Schäden auf den umliegenden Straßen aufkommen muss.

Die Baustelleneinrichtungsfläche beträgt 70 m² (plus zusätzlicher Ladezone) und enthält unter anderem Baubürocontainer, Mobiltoiletten, Container, Aggregate, Baumaterial usw.

Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt durch die Magistratsabteilung 46 - Baustellenkontrolle.

Abschließend darf ich bemerken, dass aufgrund eines aktuellen Antrages der Baufirma und auf Wunsch der AnrainerInnen die provisorische Einbahnführung im Zuge einer Ortsbegehung unter Beisein der örtlichen Polizeidienststelle und des Bauführers aufgehoben wurde und die Glossystraße tagsüber, auf Dauer der Bauarbeiten, für den KFZ-Verkehr gesperrt ist (ausgenommen Zufahrt für AnrainerInnen und Baufahrzeuge).